

Ministerratsprotokoll Nr. 94  
vom 10. Juni 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y und sämtliche Bundesminister.

Zugezogen:

zu Punkt 1: vom Bundeskanzleramte: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h;

zu Punkt 2 und 3: vom Bundesministerium für Äußeres: Legationsrat Dr. W i l d n e r;

zu Punkt 9 und 11: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. B a e r n k l a u;

zu Punkt 11: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat Dr. Josef A u g s t e.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 18.30

*Reinschrift (8 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein  
Beschlussprotokoll*

I n h a l t:

1. Einführung des Reisescheckverkehrs in Tirol.
2. Entwaffnung der Zivilbevölkerung.
3. Stände der Gendarmerie und der Wehrmacht.
4. Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages in autonomen Landesangelegenheiten.
5. Beschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinde Kaning von der Ortsgemeinde Radenthein.
6. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend die Regulierung des Kainachflusses, sowie des Tiroler Landtages, betreffend die Großacheregulierung.
7. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Erlassung einer Landarbeiterordnung.
8. Strafverfahren gegen Dr. Karl B i t t n e r.

9. Lohnforderungen der Bäckereiarbeiter.
10. Besetzung des Schlosses Arnfels durch Kriegsbeschädigte.
11. Forderungen des Eisenbahnpersonals nach Verbilligung von Fleisch, Fett und Zucker.
12. Ernährung der Wehrmänner, Bewilligung der erforderlichen Kredite.
13. Voreinlösung der ukrainischen Schatzscheine.

#### Beilagen

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsantrag (1 Seite):  
Anfechtungsklage gegen die Einführung des Reisescheckverkehrs in Tirol

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 149.390-1921,  
Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom  
26. April 1921, betreffend die Aenderung des § 28 des Gemeindestatuts für die  
Landeshauptstadt Salzburg, und betreffend die Aenderung des § 28 der Salzburgerischen  
Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.G.Bl. Nr. 7

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 149.390-1921,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 26.  
April 1921 über die Einhebung einer selbständigen Auflage auf den Verbrauch von  
Flaschenwein und Schaumwein in der Stadt Salzburg

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres Zl. 149.391-1921,  
Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Beschluss der vorläufigen Landesversammlung von  
Kärnten vom 2. März 1921, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinde Kaning von der  
Ortsgemeinde Radenthein und Bildung dieser Steuergemeinde als eigene Ortsgemeinde

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 11.662,  
Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 10.  
März 1921, betreffend die Regulierung des Kainachflusses von der Södingbachmündung  
abwärts bis zur regulierten Strecke nächst Mooskirchen und des Södingbaches von der  
Bezirksstrassenbrücke in Söding bis zur Mündung

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 11.743,  
Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 9. März 1921,  
betreffend die Fortsetzung der Großache-Regulierung

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.520,  
Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Salzburg vom  
15. April 1921, betreffend die Erlassung einer Landarbeiterordnung

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Forderungen des Eisenbahnerpersonals nach Verbilligung von Fleisch, Fett und Zucker

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Heereswesen Zl 1.353, Ministerratsvortrag (8 Seiten): auskömmliche Ernährung der Wehrmänner und die Bewilligung des erforderlichen Kredits

Beilage zu Punkt 13, [Bundesminister für Heereswesen], ohne Zahl, Notiz für den Herrn Bundeskanzler, betreffend die Voreinlösung der ukrainischen Schatzscheine vom 10. Juni 1921 (3 Seiten)

## 1.

### *Einführung des Reisescheckverkehrs in Tirol.*

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h, daß der Ministerrat das Bundeskanzleramt beauftragt habe, gegen den Tiroler Landtagsbeschluß, betreffend die Einführung des Reisescheckverkehrs, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Dies sei bereits geschehen. Der Verfassungsgerichtshof habe die Verhandlung über diese Anfechtung auch schon für den 28. Juni angesetzt.

Nun habe die Tiroler Landesregierung, wie den heutigen Zeitungen zu entnehmen sei, auf Grund oder zur Verlautbarung des erwähnten Landtagsbeschlusses eine Verordnung erlassen, deren Gesetzmäßigkeit selbstredend ebenfalls angefochten werden müsse.

Das Bundeskanzleramt habe dem Landeshauptmann von Tirol die Vorlage dieser Verordnung aufgetragen, es erscheine aber geboten, die Anfechtung sofort nach Einlangen der Verordnung einzubringen, damit die Verhandlung über diese Anfechtung mit der Verhandlung über den Landtagsbeschluß verbunden werden könne. Das Bundeskanzleramt bitte daher, schon heute folgenden Beschluß zu fassen:

„Die Bundesregierung erhebt gegen die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 27. Mai 1921, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 71, über die Regelung des Aufenthaltes und die Verpflegung der Fremden in Tirol im Jahre 1921, die Anfechtung gemäß Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes, und beauftragt das Bundeskanzleramt mit der Einbringung der Anfechtungsklage namens der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof.“

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschlusse.

## 2.

### *Entwaffnung der Zivilbevölkerung.*

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Legationsrat Dr. W i l d n e r über eine Note des Liquidationsorganes der Interalliierten Heereskontrollkommission vom 9. Juni d. J., die sich als Antwort auf die Note der österreichischen Regierung vom 31. Mai d. J., betreffend die Durchführung der Waffenablieferung, darstellt. Die Note des Liquidationsorganes erklärt die bisherigen Ergebnisse der Entwaffnungsaktion für ungenügend und erblickt die Ursache hiefür in den niedrigen Strafsätzen der Ablieferungsverordnung, der angeblich ungenügenden Publizierung derselben, endlich darin, daß die Nachforschungen bei Privatpersonen noch nicht durchgeführt worden seien.

Die Note verlange von der Regierung, daß noch vor dem 20. d. M. ein Gesetz erlassen werde, welches die Strafsätze gegen unbefugte Besitzer von Kriegswaffen wesentlich erhöhe, daß die Öffentlichkeit über diese Strafsätze eingehend informiert, daß mit den Durchsuchungen in jenen Ländern, in denen die Ablieferungsfrist bereits verstrichen sei, rasch begonnen und daß halbmonatlich über den Stand der Entwaffnungsaktion Bericht erstattet werde.

Das Liquidationsorgan behalte sich vor, in Wien sowie in den Ländern vorzunehmende Durchsuchungen in Gegenwart von alliierten Offizieren vorzuschreiben. Die österreichische Regierung habe spätestens am 10. d. M. jene Behörden mitzuteilen, an die sich das Liquidationsorgan wegen Beistellung einer Polizeiasistenz für derartige Durchsuchungen zu wenden habe. Der Empfang dieser Note solle vor dem 15. d. M. bestätigt werden.

B.-M. H e i n l vermeint, daß das Liquidationsorgan eine Verschärfung der Bestimmungen der Ablieferungsvorschriften erst dann zu verlangen berechtigt wäre, wenn sich das Gesetz als unwirksam darstelle. Die inzwischen verstrichene kurze Zeitspanne lasse es aber nicht zu, in dieser Hinsicht heute schon Schlüsse zu ziehen. Redner trete dafür ein, die Kontrollkommission im Wege der Botschafterkonferenz darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung ernstlich bestrebt sei, ihre Pflicht zu erfüllen und daß sie auch bereit sei, die für den Fall der Nichtablieferung der Kriegswaffen angedrohten Strafen zu verschärfen, wenn sich zeigen sollte, daß das Gesetz nicht befolgt werde.

B.-M. Dr. R a m e k berichtet über die erwähnte Note der Regierung vom 31. v. M., in welcher unter andern ausgeführt worden sei, daß bereits 14.000 Gewehre sichergestellt, beziehungsweise abgeliefert worden seien. Redner meint, daß das Vorgehen des Liquidationsorganes auf die eigenartige Haltung zurückzuführen sei, welche von der steiermärkischen Landesregierung in der Entwaffnungsfrage eingenommen werde. Er habe wiederholt auf den Landeshauptmann und seinen Stellvertreter einzuwirken gesucht und heute von ersterem über eine telephonische Anfrage die Auskunft erhalten, daß die Publizierung der

Ablieferungsverordnung nunmehr in die Wege geleitet worden sei. Was die Forderung nach Erhöhung der Strafsätze anbelange, gebe Redner zu, daß die in der Verordnung angedrohten Strafen nicht hoch seien, doch dürfe nicht übersehen werden, daß auch das Waffenpatent und das Sprengmittelgesetz der Regierung die Möglichkeit geben, im Bedarfsfalle mit Strafverfügungen vorzugehen. Gleichwohl glaube der sprechende Bundesminister, es werde sich nicht vermeiden lassen, einen den Wünschen der Kontrollkommission entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten und dem Nationalrat vorzulegen. Die verlangte allgemeine Durchsuchung nach Waffen halte Redner für technisch unmöglich.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis und ladet die Bundesministerien für Äußeres sowie für Inneres und Unterricht ein, die sohin erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und die gegenständliche Note des Liquidationsorganes im angedeuteten Sinne zu beantworten.

### 3.

#### *Stände der Gendarmerie und der Wehrmacht.*

Legationsrat Dr. W i l d n e r berichtet weiters über eine Note des Liquidationsorganes der Interalliierten Heereskontrollkommission, in welcher der Regierung die vom Botschafterrat am 3. d. M. beschlossenen Richtlinien rücksichtlich der Stände der Gendarmerie und der Wehrmacht mitgeteilt werden. Der Botschafterrat habe Österreich ermächtigt, die allgemeine Organisation des Heeres unter gewissen Einschränkungen aufrecht zu erhalten, doch dürfe die Gesamtsumme der Wehrmacht und der Überschüsse der Polizei und Gendarmerie zusammen die Zahl von 30.000 Mann nicht überschreiten; die Regierung hätte weiters vor dem 1. Juli d. J. alle administrativen Entschlüsse dem Liquidationsorgane mitzuteilen, die zur raschesten Durchführung des Abbaues der gegenwärtigen Standesüberschüsse von Gendarmerie und Polizei gefaßt werden würden; schließlich hätte die österreichische Regierung den Alliierten alle erwünschten Erleichterungen zu gewähren, damit jederzeit die Stände der Wehrmacht und jene der Überschüsse der Polizei und Gendarmerie nachgeprüft werden können. Das Liquidationsorgan füge dieser Entschließung des Botschafterrates seinerseits Erläuterungen an, die unter anderem besagen, daß der gegenwärtige Mehrstand an Gendarmen und Polizisten von 7224 Personen in keinem Falle überschritten werden dürfe, daß diese Zahl vielmehr raschest abgebaut werden müsse, sobald die Wehrmacht den Stand von 22.776 (einschließlich der Offiziere) erreicht haben werde. Auch werde die Aufmerksamkeit der Regierung auf den Umstand gelenkt, daß sich unter den 22.597 Mann, aus denen die Wehrmacht derzeit bestehe, nur 73 Mann für die burgenländischen Truppen befänden, für

welche nach den organischen Bestimmungen ein Gesamtstand von 1310 Mann vorgesehen sei. Die Regierung werde daher die für das Burgenland vorgesehenen Kräfte auf die gegenwärtigen Stände der Wehrmacht anrechnen oder die Überschüsse an Polizei und Gendarmerie entsprechend vermindern müssen. Das Liquidationsorgan verlange außerdem die monatliche Vorlage von Standesübersichten und die Bestätigung seiner Note vor dem 15. d. M.

B.-M. Dr. R a m e k meint, daß die gegenständliche Note nichts wesentlich Neues enthalte. Eine Schwierigkeit bestehe unlegbar in der geplanten Aufstellung des burgenländischen Kontingents, wozu es aber frühestens im Herbst kommen könne. Die sonstigen Forderungen der Heereskontrollkommission könnten vom Standpunkte der Gendarmerie- und Polizeiverwaltung akzeptiert werden.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt, daß die Note des Liquidationsorganes auf Grund einer zwischen den Bundesministerien für Inneres und Unterricht, für Äußeres sowie für Heereswesen zu treffenden Vereinbarung zu beantworten sei.

#### 4.

##### *Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages in autonomen Landesangelegenheiten.*

Über Antrag des B.-M. Dr. R a m e k beschließt der Ministerrat, gegen die Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 26. April 1921 über die Einhebung einer selbständigen Auflage auf den Verbrauch von Flaschenwein und Schaumwein in der Stadt Salzburg, dann betreffend die Änderung des § 28 des Gemeindestatuts für die Landeshauptstadt Salzburg, und endlich betreffend die Änderung des § 28 der Salzburger Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.G.Bl. Nr. 7, einen Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen.

#### 5.

##### *Beschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinde Kaning von der Ortsgemeinde Radenthein.*

B.-M. Dr. R a m e k bringt dem Ministerrate den Beschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 2. März 1921, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinde Kaning von der Ortsgemeinde Radenthein und Bildung dieser Steuergemeinde als eigene Ortsgemeinde zur Kenntnis. Dieser Beschluß bedürfe gemäß § 3 der Kärntner Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1910, L.G.Bl. Nr.

13, der Genehmigung durch die Bundesregierung. Gegen den Beschluß Einspruch zu erheben liege kein Anlaß vor.

Der Ministerrat erteilt diesem Gesetzesbeschlusse die Genehmigung.

6.

*Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, betreffend die Regulierung des Kainachflusses, sowie des Tiroler Landtages, betreffend die Großacheregulierung.*

Über Antrag des B.-M. H a u e i s beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 10. März 1921, betreffend die Regulierung des Kainachflusses von der Södingbachmündung abwärts bis zur regulierten Strecke nächst Mooskirchen, und des Södingbaches von der Bezirksstraßenbrücke in Söding bis zur Mündung, sowie gegen den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 9. März 1921, betreffend die Fortsetzung der Großacheregulierung, keinen Einspruch zu erheben und der Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen.

7.

*Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages, betreffend die Erlassung einer Landarbeiterordnung.*

B.-M. H a u e i s berichtet über den Gesetzesbeschluß des Landtages von Salzburg vom 15. April 1921, betreffend die Erlassung einer Landarbeiterordnung, der dem Redner sowie den Bundesministerien für Justiz und soziale Verwaltung in mehrfacher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gebe. Da ein an den Landeshauptmann gerichtetes Ersuchen, den Gesetzesbeschluß zurückzuziehen, keine Beantwortung gefunden habe, erübrige nichts anderes, als gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben und die Zustimmung zu der im § 14 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden nicht zu erteilen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschlusse.

8.

*Strafverfahren gegen Dr. Karl B i t t n e r.*

B.-M. Dr. P a l t a u f berichtet eingehend über das gegen Dr. Karl B i t t n e r anhängige Verfahren. Der Genannte, seinerzeit Gewerbeinspektor in Wien, sei bald nach Kriegsausbruch als kaufmännischer Vertreter des Kriegsministeriums nach Stockholm zum Abschlusse von Heereslieferungen entsendet worden. Die gegen ihn damals erhobene Beschuldigung, daß er sich durch Annahme von Provisionen widerrechtlich bereichere, sei vom Kriegsministerium

zum Gegenstande von Erhebungen gemacht worden, die ein greifbares Ergebnis nicht geliefert hätten. Nach dem Umsturze habe das Militärliquidierungsamt den Beweis erbracht, daß der Genannte tatsächlich bedeutende Summen an Provisionen erhalten habe. Diese Provisionsannahmen fallen in die Zeit sowohl vor als nach dem Juni 1917, von welchem Zeitpunkte an Bittner das Vorrecht der Exterritorialität genossen habe, ein Umstand, der für die prozessuale Beurteilung des Falles von Wichtigkeit sei. Das Militärliquidierungsamt dringe darauf, daß die Auslieferung Bittners erwirkt werde, da es auf diese Weise eine Schadensgutmachung zu erreichen hoffe. Das Bundesministerium für Justiz hingegen halte, wie Redner des näheren ausführt, die Auslieferung nicht für erreichbar.

Es handle sich nun darum, ob das Verlangen nach Übernahme der Strafverfolgung Bittners durch die schwedischen Behörden aufrecht erhalten oder ob es zurückgezogen und eine Ergänzung des Auslieferungsvertrages angestrebt werden oder endlich, ob beides geschehen solle. Die Ergänzung des Auslieferungsvertrages würde den Zweck verfolgen, die bestehenden prozeßrechtlichen Zweifel in einwandfreier Weise aus der Welt zu schaffen.

Auf Grund der von ihm vertretenen Auffassung der Rechtslage beabsichtige das Justizministerium das Bundesministerium für Äußeres zu ersuchen, nunmehr ehestens den Antrag auf Verfolgung Bittners in Schweden zu stellen. Gleichzeitig wäre an die schwedische Regierung mit der Anfrage heranzutreten, ob sie bereit sei, den Auslieferungsvertrag dahin zu ergänzen, daß trotz Begehung der Tat auf dem Gebiete des ersuchten Staates, soweit ein Auslieferungsdelikt vorliegt, Auslieferung dann gewährt werde, wenn die Tat von einer Person begangen wurde, der zur Zeit der Tat das Vorrecht der Exterritorialität zustand. Stimme die schwedische Regierung dieser Ergänzung zu, so könnte - aber selbstverständlich erst nach Durchführung des Strafverfahrens in Schweden und unter Bedachtnahme auf dessen Ergebnis - ein Auslieferungsantrag wegen der von Bittner während der Zeit der Exterritorialität begangenen strafbaren Handlungen gestellt werden. Wäre die Zustimmung der schwedischen Regierung zu dieser Ergänzung des Auslieferungsvertrages nicht zu erlangen, so hätte sich das von den schwedischen Behörden einzuleitende Strafverfahren auch auf die von Bittner während seiner Exterritorialität begangenen strafbaren Handlungen zu erstrecken.

Das Justizministerium teile im übrigen die Ansicht, daß gegen Bittner mit aller Tatkraft vorzugehen sei. Ein bezügliches Ersuchschreiben des Justizministeriums erliege bereits im Bundesministerium für Äußeres.

B.-M. Dr. G r i m m pflichtet den Ausführungen des Vorredners bei und ersucht gleichfalls, daß die erwähnte Note des Bundesministeriums für Justiz vom

Bundesministerium für Äußeres schleunigst der Erledigung zugeführt werde.

Der Ministerrat nimmt den Bericht des Bundesministers für Justiz zustimmend zur Kenntnis.

## 9.

### *Lohnforderungen der Bäckereiarbeiter.*

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r berichtet über die durch neue Lohnforderungen der Arbeiter der Bäckereibetriebe geschaffene Situation. Die Erfüllung dieser Forderungen würde eine weitere Erhöhung des Brotpreises um 1 K 70 h in den Ländern und um 3 K 50 h in Wien zur Folge haben. Der Vorschlag einer Überwälzung dieses Betrages auf den Konsum habe einmütige Ablehnung gefunden. Die Vertreter der Landesregierungen hätten den Standpunkt eingenommen, daß dem Verbraucher nicht zugemutet werden könne, für das gegenwärtig in so minderer Qualität hergestellte Brot einen höheren Preis zu bezahlen als bisher. Erhöhungen der Produktionsspesen müßten zu Lasten des Bundesschatzes übernommen werden. Die Forderungen der Bäckereiarbeiter seien bis kommenden Montag befristet und bestehe die Gefahr, daß die Gehilfenschaft im gesamten Gebiete der Republik in den Streik treten werde, falls ihre Forderungen nicht erfüllt würden.

B.-M. Dr. G r i m m führt aus, daß es sich vorliegenden Falls um eine Machtfrage handle, mit der sich in erster Linie die politischen Parteien zu befassen hätten. Diese würden sich allerdings in Widerspruch mit dem von ihnen akzeptierten, den Delegierten des Völkerbundes vorgelegten Finanzprogramm setzen, wenn sie die vorliegenden Forderungen bewilligen wollten. Habe sich doch auch die sozialdemokratische Partei auf den Grundsatz des Abbaues der Zuschüsse zu den Lebensmittelpreisen ausdrücklich festgelegt. Wenn die Regierung auch formell noch nicht durch ihr Finanzprogramm gebunden sei, habe sie doch die moralische Verpflichtung übernommen, daran festzuhalten und es könne daher nicht in Erwägung gezogen werden, statt des zugesagten Abbaues neue Zuschüsse zu Lasten des Bundesschatzes zu übernehmen.

B.-M. H e i n l vertritt gleichfalls diesen Standpunkt und spricht sich dafür aus, daß eine Erhöhung des Brotpreises, die voraussichtlich auch andere Preiserhöhungen im Gefolge haben würde, zu vermeiden und die Forderungen der Bäckereiarbeiter schon mit Rücksicht auf die mit den Delegierten des Völkerbundes getroffenen Vereinbarungen abzulehnen wären.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r gibt bekannt, daß die Vertreter der Länder sich dahin ausgesprochen hätten, eine Erhöhung des Brotpreises würde nach Inkrafttreten des Staffeldesetzes leichter möglich werden. Es wäre daher der Kompromißantrag in Erwägung

zu ziehen, Zuschüsse zum Brotpreis bis zum Inkrafttreten des Staffeldesetzes zuzugestehen.

B.-M. V a u g o i n glaubt, daß eine Erhöhung des Brotpreises nur zu ertragen wäre, wenn man gleichzeitig eine Verbesserung der Beschaffenheit des Brotes eintreten lassen könnte.

B.-M. Dr. R e s c h glaubt nicht, daß es Montag bereits zu einem allgemeinen Ausstand der Bäcker kommen werde, und sei bereit, bei der Gewerkschaftskommission diesfalls Erkundigungen einzuziehen.

Nach eingehender Debatte stimmt der Ministerrat dieser Anregung des B.-M. Dr. R e s c h zu und ladet weiters den V o r s i t z e n d e n ein, eine Aussprache mit den Führern der politischen Parteien im Laufe des morgigen Vormittags herbeizuführen, woran seitens der Regierung die B.-M. Dr. G r i m m und Dr. G r ü n b e r g e r, sowie wenn möglich B.-M. Dr. R e s c h, teilzunehmen haben.

## 10.

### *Besetzung des Schlosses Arnfels durch Kriegsbeschädigte.*

B.-M. Dr. R e s c h teilt mit, daß das Schloß Arnfels in Steiermark Zeitungsnachrichten zufolge durch Invalide, die auf militärischen Kraftfahrzeugen aus Graz eingetroffen seien, eigenmächtig in Besitz genommen worden sei. Dieses Schloß sei seinerzeit für Zwecke der Invalidenfürsorge gewidmet worden, doch habe Redner es nicht belegen lassen, weil das dortige schlechte Trinkwasser eine Typhusepidemie befürchten ließ. Er bringe den Vorfall dem Ministerrate zur Kenntnis und erbitte eine Aufklärung darüber, wieso für diesen Zweck Automobile der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt und benützt werden konnten. Redner fügt bei, daß die Entfernung von Graz nach Arnfels etwa 80 Kilometer betrage.

Der Ministerrat ladet den Bundesminister für Heereswesen ein, den Vorfall untersuchen zu lassen.

## 11.

### *Forderungen des Eisenbahnpersonals nach Verbilligung von Fleisch, Fett und Zucker.*

Der Bundesminister für Verkehrswesen bespricht die vom Verkehrspersonal erhobenen Forderungen, nach Verbilligung der amtlich bewirtschafteten Lebensmittel Z u c k e r, F e t t und F l e i s c h.

Beim F l e i s c h werde es voraussichtlich möglich sein, ohne Inanspruchnahme einer Subvention auszukommen, da es gelingen dürfte, die Fleischversorgung mit Zuhilfenahme der bereits im Zuge befindlichen Zuschüsse aus R u m ä n i e n auf eine andere Grundlage zu stellen, und das bisher mit subventioniertem Fleisch versorgte Personal künftig mit nicht

subventioniertem, frischem Fleisch zu erschwinglichen Preisen zu versorgen.

Was den Zucker betrifft so sei Redner darüber unterrichtet worden, daß dem Bundesministerium für Volksernährung, bzw. der Zuckerstelle Zucker zu billigeren Preisen zur Verfügung stehe, als sie derzeit normiert seien. Wenn dieser Zucker der Eisenbahnverwaltung zum Gestehungspreise überlassen oder, falls dies untunlich sein sollte, der Eisenbahnverwaltung die Einfuhrbewilligung für die nötige Zuckermenge erteilt würde, könnte der Zucker an das Verkehrspersonal ohne weitere Subventionierung voraussichtlich zu Preisen abgegeben werden, die sich von den Wünschen des Personals nicht allzuweit entfernen.

Einer Verbilligung des Artikels Fett stünden große Schwierigkeiten entgegen. Redner hoffe aber, wenn er dem Personal beim Zucker entgegenkommen könne, im Wege weiterer Verhandlungen erreichen zu können, daß die Forderung nach Verbilligung des Fettes wenn nicht fallengelassen, so doch hinausgeschoben werde.

B.-M. Dr. Grimm macht darauf aufmerksam, daß der Ministerrat diesen Forderungen deshalb entgegentreten müsse, weil sie sich im Widerspruche zu dem den Völkerbundelegierten übergebenen Finanzprogramme befänden und eine bedeutende Belastung des Bundesschatzes zur Folge haben würden. Eine derartige Maßnahme könnte übrigens nach Ansicht des Redners auf die Dauer kaum auf das Verkehrspersonal beschränkt bleiben.

B.-M. Dr. Pesta führt demgegenüber aus, daß es sich um die Abwendung einer schwerwiegenden wirtschaftlichen Gefahr handle, da das Verkehrspersonal mit dem Streik drohe.

Ministerialrat Dr. Baernklau erklärt die Forderung nach einer Reduzierung des Fettpreises für unbillig; gerade bei diesem Artikel habe die Bundesverwaltung die Zuschüsse schon sehr stark abgebaut, so daß der gegenwärtige Abgabepreis sich nur mehr etwa 20 Kronen unter der Weltmarktparität halte. Die Differenz pro Kopf und Woche betrage daher kaum 3 Kronen. Redner verweist auf die gestern im Schoße der Kommission für Angelegenheiten des wirtschaftlichen Wiederaufbaues abgeführte Diskussion über den Abbau der aus Bundesmitteln geleisteten Zuschüsse zu den Lebensmittelpreisen. Die Kommission habe sich dafür ausgesprochen, daß die amtliche Fettbewirtschaftung im allgemeinen ausgelassen und die bisherige Fettkarte und damit die Abgabe einer Kopfquote nur mehr für gewisse eingeschränkte Verbraucherkategorien aufrecht erhalten werde. Was den Zucker anbelange, befinde sich die Regierung allerdings in einer unangenehmen Situation, da die Zuckerstelle noch über Vorräte verfüge, die zu höheren Preisen beschafft worden wären. Ein

Ausweg würde sich dadurch bieten, daß die Regierung den Verkehrsangestellten die Einfuhr von gewissen Mengen Zucker bewillige.

B.-M. G r ü n b e r g e r führt aus, es könne den Eisenbahnern gegenüber nicht vertreten werden, daß sie den heutigen Höchstpreis für Zucker bezahlen. Es werde nichts übrig bleiben, als die von den Verkehrsangestellten zu gewärtigenden Einfuhransuchen aufrecht zu erledigen.

B.-M. Dr. P e s t a fügt bei, daß der Betrag, welchen die angestrebte Fettverbilligung ausmachen würde, halbjährig etwa 36 Millionen betragen würde. Die Bedeckung für diesen Subventionskredit sehe er in dem Betrage gegeben, welchen die Postverwaltung künftig für die Eisenbahnbeförderung mehr zu entrichten haben werde.

B.-M. Dr. G r i m m nimmt entschieden gegen diesen Vorschlag Stellung, da es sich um Zahlungen handle, welche ein Zweig der Bundesverwaltung an einen anderen leiste. Redner körnte eine derartige Schmälerung der Bundeseinnahmen nicht zulassen.

Der Ministerrat nimmt den Bericht des Bundesministers für Verkehrswesen vorläufig zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, daß auf die Organisationen der Verkehrsangestellten, insoferne es sich um die Verbilligung des Speisefettes handle, in dem Sinne eingewirkt werden möge, daß diese Forderung bis zu der in Bälde zu gewärtigenden Neuregelung der Fettabgabe zurückgestellt werde.

## 12.

### *Ernährung der Wehrmänner, Bewilligung der erforderlichen Kredite.*

B.-M. V a u g o i n erinnert an eine am 11. Februar d. J. vom Nationalrat angenommene EntschlieÙung. durch welche die Regierung aufgefordert wurde, für eine auskömmliche Ernährung der Wehrmänner Sorge zu tragen. Die militärischen Fassungsstellen sollten zu diesem Zwecke angewiesen werden, über das im Heeresgebührengesetz vorgesehene Kostgeld hinaus Aufbesserungen i n n a t u r a zu verabreichen. Redner legt eingehend das gegenwärtig bei der Verköstigung der Wehrmänner befolgte System dar. Das Kostgeld lasse im allgemeinen die Beschaffung der Schwerarbeiterquote zu, letztere entspreche jedoch nicht dem Bedarfe eines arbeitenden Menschen. Redner gelangt schließlich zu dem Antrag, der Ministerrat wolle seine Zustimmung dazu geben, daß eine Kostportion für die Ernährung der Wehrmänner auf einer entsprechenden Grundlage festgesetzt werde, ferner genehmigen, daß bis zur Neuregelung der Verpflegung im Sinne der Bestimmungen des zu gewärtigenden Besoldungsgesetzes die bezüglichlichen Verfügungen über die Verpflegung der Wehrmänner im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung und Bundesministerium für

Finanzen im Verordnungswege festgesetzt werden und daß für das zweite Halbjahr 1921

a) als Beitragsleistung der Bundesheeresverwaltung für die auskömmliche Ernährung der Wehrmänner ein Kredit von 64 Millionen Kronen,

b) für Ernährungsaufbesserungen der Wehrmänner aus Anlaß besonderer physischer Anstrengungen ein Kredit von 6 Millionen Kronen in Anspruch genommen werde.

B.-M. Dr. G r i m m bemerkt, daß er gegen die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Form keine Einwendungen erheben wolle, macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich die Heeresverwaltung verpflichtet habe, die Bedeckung für die Mehrauslagen durch Ersparungen in ihrem Ressort zu beschaffen. Redner weist in diesem Zusammenhange besonders darauf hin, daß der Völkerbund größtes Gewicht auf Ersparungen legen werde, die sich auf militärischem Gebiete würden erzielen lassen.

Nach kurzer Debatte, an der sich außer den V o r g e n a n n t e n die Bundesminister Dr. P a l t a u f und H e i n l beteiligten, erhebt der Ministerrat den gestellten Antrag zum Beschluß.

### 13.

#### *Voreinlösung der ukrainischen Schatzscheine.*

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß der Ministerrat in seiner Sitzung am 10. v. M. einen Antrag des Bundesministers für Äußeres, betreffend die Voreinlösung ukrainischer Schatzscheine, ohne Beschlußfassung vorläufig zurückgestellt habe, da sich einzelne Kabinettsmitglieder eine nähere Prüfung der Angelegenheit vorbehalten hätten.

Inzwischen sei die Gesandtschaft der ukrainischen Volksrepublik auf einen im Oktober v. J. unsererseits gemachten Vorschlag zurückgekommen, der die Begleichung der von den Ukrainern an den österreichischen Schulbücherverlag und die Druckerei Eh. Reißers Söhne geschuldeten Beträge von 12,750.000 Kronen beziehungsweise 2,250.000 Kronen vorsah. Die genannte Mission habe gleichzeitig um Flüssigmachung von 2 Millionen für das ukrainische Rote Kreuz und von 2½ Millionen für die Erhaltung der Gesandtschaft und der von dieser geführten Fürsorgeaktion ersucht. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres spreche gegen das neue ukrainische Verlangen vor allem der Umstand, daß unser im Oktober gemachter Vorschlag inzwischen durch das Übereinkommen vom 17. Jänner d. J. überholt sei. Andererseits könne eine Stattgebung auch deshalb nicht erfolgen, weil eine Angelegenheit, die bei der Reparationskommission anhängig sei, vor deren Entscheidung nicht auf eine andere Weise zur Austragung gebracht werden könne. Redner habe nun ein Promemoria der Direktion des Schulbücherverlages und eine Eingabe der Firma Eh. Reißers

Söhne erhalten, welche darin um eheste Überweisung der oberwähnten Beträge mit Rücksicht auf die finanzielle Lage ihrer Unternehmungen nachsuchen. Mittlerweile habe die Regierung der ukrainischen Volksrepublik, die ihren Sitz in Tarnow hatte, infolge des polnisch-russischen Friedensvertrages von Riga ihre Tätigkeit auf polnischem Gebiete eingestellt. Das Bundesministerium für Äußeres habe mit Rücksicht auf diese neu hinzugekommenen Momente das Bundesministerium für Finanzen um Bekanntgabe seiner nunmehrigen Stellungnahme in der Angelegenheit ersucht, eine Antwort jedoch noch nicht erhalten.

In den letzten Tagen habe der jetzige ukrainische Minister Wassilko eine von ihm offenbar auf vertraulichem Wege beschaffte Kopie des Referates des juridischen Departements der Reparationskommission vorgelegt, auf Grund dessen die Anfrage der Reparationskommission, welche den Gegenstand des vorerwähnten Antrages an den Ministerrat bildete, ergangen ist. Nach den Behauptungen Herrn Wassilkos laufe die Frage der Reparationskommission nur auf die Konstatierung hinaus, daß das Übereinkommen vom Jänner d. J. nicht mit der Westukraine, sondern der Ostukraine, das heißt den Nachfolgern der Regierung Petljura, abgeschlossen worden sei. Er habe ersucht, daß das Bundesministerium in diesem Sinne die Anfrage der Reparationskommission beantworte. Da nach dem Wortlaute der Anfrage der Reparationskommission eigentlich die Legitimationsfrage in weitestem Sinne aufgerollt zu sein scheine, müßte nach Ansicht des Redners wohl erst, wenn von unserer Seite auf eine baldige Befriedigung der Ansprüche unserer Interessenten und der n o m i n e der Ukraine auftretenden Gruppe Gewicht gelegt werde, im Wege unserer Gesandtschaft in Paris die Stichhaltigkeit der Angaben des Herrn Wassilko, daß die Anfrage der Reparationskommission nur die Konstatierung bezwecke, daß das Übereinkommen mit der Ostukraine abgeschlossen wurde, festgestellt werden. Erst nach Einlangen des bezüglichen Berichtes unserer Gesandtschaft könne sich der Ministerrat mit der Angelegenheit endgültig befassen.

Der Ministerrat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Ministerprotokoll 94a vom 10. Juni 1921  
94b bietet keine Abweichungen.

1) *Froehlich: Tiroler Fremdenabgabe. – Angenommen.*

2) *Wildner: Interalliierte Kontrollkommission betreffend Ablieferung von Waffen. Wir haben das Ergebnis der Ablieferung der Kontrollkommission bekannt gegeben, diese bezeichnet diese Antwort als ganz unzulänglich, zu milde Bestrafung, mangelhafte Verlautbarung, keine Untersuchung bei Privatpersonen, daher sei die Regierung nur in den Besitz der freiwillig abgelieferten Waffen gelangt. Gesetz über Höhe der Strafen durch Zeitungen verlautbaren, in den Ländern mit der Durchsuchung zu beginnen, wenn die Zeit überschritten ist.*

*Heinl: findet Vorhaben sehr eigentümlich; zuerst muss man warten, ob das Gesetz Folgen hat oder nicht. Man sollte im Wege der Botschafterkonferenz aufmerksam machen, dass die Regierung erst dann mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen gewillt ist, wenn das Gesetz nicht eingehalten werden wird.*

*Ramek: Wir haben ausgewiesen 14000 Gewehre. Steiermark pariert damit nicht. Dort ist bis heute die Aufforderung an die Bevölkerung nicht erlassen worden. Geringe Strafen: auch durch Waffenpatent- und Zwangsmittelgesetz kann gestraft werden. Wir müssen unseren guten Willen zeigen. Ich glaube daher, dass wir ein derartiges Gesetz dem Nationalrat vorlegen. Verlautbarung kann nochmals wiederholt werden. Den beiden Ministern überlassen zu antworten und zur Kenntnis geworden. Erforderliches vorzukehren.*

3) *Wildner: Äußerung der interalliierten Heereskontrollkommission zur Mitteilung der Bundesregierung über den Zusammenhang zu den Überhängen zu Gendarmerie, Polizei zu den Ständen der Wehrmacht. Zustimmung mit den Vorschlägen, aber unter gewissen Bedingungen, nicht über 30000 Mann; vor 1.7. müssen dem Liquidationsorgan alle Entscheidungen mitgeteilt werden. Alle Erleichterungen gewähren.*

*Ramek: Glaube, dass man das vom Standpunkt der Polizei und Gendarmerie einräumen kann.*

*Vereinbarung zwischen Innerem, Heerwesen und Äußerem. – Zur Kenntnis genommen.*

4) *Ramek: Punkt 2)a) – angenommen, 2)b) – angenommen, 2)c) – angenommen.*

5) *Haueis: Punkt 3)a) – angenommen, 3)b) – angenommen, 3)c) – angenommen.*

6) *Paltauf: Bittner. Die Schweden zu ersuchen, die Verfolgung einzuleiten, Antrag ob schwedische Regierung bereit ist, Auslieferungsvertrag zu ergänzen.*

*Mayr: Äußeres hat das Interesse, dass die Sache endlich bereinigt wird.*

*Grimm: Der letzte Akt erliegt im Ministerium des Äußeren. Note seit März im Äußeren, sollte endlich erledigt werden.*

*Heinl: Antrag, dass das Äußere im Sinne der Anträge des Justizressorts das Erforderliche in Schweden unternimmt.*

*Ministerrat stimmt zu dem Antrag des Justizministers.*

7) Grünberg: Vor Kurzem in Linz Bäckergehilfentag, für ganz Österreich neue Forderungen, wollen Erhöhung des Brotpreises um 1,70 in den Ländern, in Wien 3,50. Die Regierungen haben erklärt, dass unbedingt der Staat diese Erhöhungen zu tragen hat. Regierungen erwarten bis Montag Antwort.

Grimm: Die Regierung und die Parteien setzen sich in Widerspruch mit Finanzprogramm, wenn wir diesen Staatszuschuss bewilligen. wir haben den Völkerbunddelegierten die Verpflichtung übernommen. Auch alle 3 Parteien haben sich festgelegt in der Frage des Abbaus der Lebensmittelzuschüsse. Wenn wir jetzt einmal Belastung auf den Staat übernehmen aus dem Titel weiteren Lebensmittelzuschusses.

Mayr: Sind diese Abmachungen für uns schon bindend.

Grimm: Seipel hätte Verhandlungen mit den Parteien zu führen.

Heinl: Wir sind im Staatsinteresse verpflichtet, eine weitere Erhöhung der Lebensmittelzuschüsse nicht eintreten zu lassen. Wir müssen jetzt die Frage zur Lösung bringen. Mit Rücksicht auf die Vereinbarungen mit dem Völkerbundkomitee können wir nicht zustimmen, solche Zuschüsse zu gewähren.

Vaugoin: Wenn die Teuerung nicht aufgehalten wird, so geht es nicht den vorhandenen Zustand aufrecht zu erhalten in Mehl, Brot und Beamtengehältern. Warum macht man nicht das Salzburg-Problem? Da die Regierung keine Macht hat, müssen morgen noch die 3 Parteiführer zusammen gerufen werden. Wir können jetzt keine Verantwortung übernehmen, Eine demissionierte Regierung kann nicht eine Milliarde bewilligen, wenn wir durch die Parteiführer keine Bewilligung erhalten, das können wir nur sagen, dass die Regierung auch nicht mehr die Geschäfte fortführen kann. Gleichzeitig muss man den Weg der Verbesserung des Brotes wählen und dann Erhöhung des Brotpreises.

Baernklau: Die Angelegenheit scheint nicht so streng an den Termin Montag gebunden zu sein. Das verbesserte Brot würde 21 K kosten, wenn Mais herauskommt, nicht berechnet eine bessere Ausmahlung. Salzburg-Versuch scheint dort eher nicht zu gefallen. Dort nur versuchsweise.

Resch: Neuer Kollektivvertrag der Bäcker wurde mir gezeigt. Es handelt sich darum, alle Bäckergehilfen in den soz.dem. Verband hereinzuzwingen. Jeder Unternehmer soll nur angesprochen werden dürfen bei soz.dem Organisation. Alle Streitigkeiten sind vorzulegen dem Betriebsrat (Ausschaltung der ordentlichen Gerichte und der Einigung mit der Regierung). Glaube nicht, dass schon Montag ernst gemacht wird. Entweder Lohnfrage oder politische Frage.

Grünberg: Was Kompetenz anlangt können nur die Landesregierungen den Brotpreis bestimmen.

Resch: Ich könnte vielleicht anfragen bei der Gewerkschaftskommission, ob es wirklich am Montag ernst ist.

Grimm: Wir sind nicht in der Lage, ein besseres Brot zu verabreichen.

Antrag: Wir bitten Mayr, heute noch mit Seipel zu sprechen und alles vorzubereiten, dass er mit Großdeutschen und Sozialdemokraten sofort spricht. Man müsste darauf hinweisen, dass die Parteien sich verpflichtet haben den Delegierten gegenüber. Daneben könnte Minister

*Resch nachforschen.*

*Mayr: 1) Antrag Resch ist angenommen 2) Sofort Einberufung einer Konferenz mit den Führern der Parteien, auch Grimm, Grünberg und Resch.*

*8) Ramek: Antrag Landesregierung von Steiermark. Polizeidirektor Kunz und Kment: in die 4. oder 5. Rangklasse zu befördern. Personalzulage auf Differenz der 4. oder 5. Rangklasse. 1) davon Rintelen in Kenntnis gesetzt wird. (Hofrat Dr. Gottfried und Dr. Thomas Kment ob Polizeirat mit dem Titel Regierungsrat). Rintelen verlangt Polizeipräsident-Titel und Hofrat-Titel für die beiden Beamten.*

*Grimm: Zulage für Kunz geht schon sehr weit, weil er nicht die Richtlinie für die Zulage erfüllt. Wir hätten beantragt eine Zulage von 20000 K.*

*Antrag: Kunz – Funktionszulage in der beiläufigen Höhe, die einzuziehen ist bei der Erlangung der nächsten Rangklasse. Ebenso bei Kment in noch zu vereinbarenden Höhe, die ungefähr der Differenz entspricht.*

*9) Resch: Schloss Arnfels den Invaliden gewidmet, noch nicht bezogen, schlechtes Wasser usw. in einem Erlass der Regierung aufgetragen, für ein besseres Trinkwasser Sorge zu tragen. Manussi berichtet, dass Invaliden das Schloss besetzt haben. Das Bundesheer soll Autos zur Verfügung gestellt haben, um das Schloss zu besetzen.*

*10) Ramek: Bh. Dr. Alois Fischer schon in der 6. Rangklasse. Titel Regierungsrat.*

*11) Pesta: Forderung der Eisenbahner wegen Subvention der Lebensmittel (Zucker, Fleisch und Fett). Bezüglich Fleisch haben sie die Forderung zurückgezogen. Bezüglich Zucker hat sich herausgestellt, dass die Zuckerstelle Anbot hat, das sich um 100 K bewegt. Wir würden zufrieden sein, wenn dieser Zucker für die Eisenbahner abgegeben würde.*

*Grimm: Es ist auch dies das Entgegengesetzte, was wir beim Abbau der Lebensmittelpreise zu tun uns verpflichtet haben.*

*Pesta: Es gilt eine Gefahr abzuwenden und nicht wortbrüchig zu werden den Delegierten des Völkerbundes.*

*Baernklau: Die Forderungen wegen Fett sind mutwillig. Man könnte den Eisenbahnern den Zucker frei geben (aus der Zentralstelle)*

*Grünberg: Den Eisenbahnern gegenüber ist es nicht aufrecht zu erhalten, dass man ihnen den Zucker, den sie billiger erhalten können, vorenthalten will.*

*Pesta: Bezüglich Fett haben die Berechnungen ergeben, dass sich eine Erhöhung unseres Subventionskredits von 36 Mill. pro Halbjahr ergibt. Bedeckung hierfür könnte ich zur Verfügung stellen (Verhandlungen der Postverwaltung über Preis, die sie dem Verkehrswesen zu zahlen hat) = Postbeförderung.*

*Baernklau: Differenz für die Kopfquote würde bei Fett 3 K betragen. Beim Fett wird am frühesten die Bewirtschaftung aufgehoben werden. Eldersch und Zelenka sollten auf Tomschik einwirken.*

*12) Vaugoin: Punkt 4)*

*Grimm: In dieser Form keine Einwendung. Weiter aber die vereinbarten Ersparungen unbedingt durchzuführen.*

*13) Pesta: 3 Direktoren von Industrieunternehmungen: Götz Signaleinrichtungen, Siemens und Halske. Die Firmen haben jetzt keine Aufträge, müssten Betriebe auflösen. Bitte um Zuweisung von Notstandsbestellungen. Dazu notwendig Investitionskredit rund 510 Mill., davon 260 Mill. an diese Unternehmungen. Prinzipielle Frage, ob Entgegenkommen möglich.*

*Grimm: Bitte um aktenmäßiges Einvernehmen.*

*Heinl: Die Sache hängt zusammen mit der Automobilindustrie. Seinerzeit Aktion eingeleitet: Fross Büssing: diese Firma steht im Zusammenhang mit Götz. Diese 510 Mill. sollen sich auf 2 Jahre verteilen. Diese Eisenbahnsicherungen sollen schon seit 15 Jahren notwendig sein. Vorläufig soll es sich um 100 Mill handeln, die 8 Monate anhalten würden.*

*Anregung angenommen.*

*14) Mayr: Einlösung der Schatzscheine der Ukraine.*

*Heinl: Habe nur Interesse, dass die Forderungen österreichischer Unternehmer möglichst bald zufrieden gestellt werden. Ersuche um eine umgehende Anfrage an Paris, damit man zu dieser Angelegenheit soweit österreichische Firmen in Betracht kommen, ehestens Stellung nehmen kann.*

*15) Mayr: Auf dem christlich-sozialen Parteigipfel Erledigung des Bundesfinanzgesetzes verlangt.*

*Grimm: am 24. einbringen.*

MRP Nr. 94 vom 10. Juni 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsantrag (1 Seite):  
Anfechtungsklage gegen die Einführung des Reisescheckverkehrs in Tirol

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 149.390-1921,  
Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom  
26. April 1921, betreffend die Aenderung des § 28 des Gemeindestatuts für die  
Landeshauptstadt Salzburg, und betreffend die Aenderung des § 28 der Salzburgerischen  
Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.G.Bl. Nr. 7

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 149.390-1921,  
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 26.  
April 1921 über die Einhebung einer selbständigen Auflage auf den Verbrauch von  
Flaschenwein und Schaumwein in der Stadt Salzburg

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres Zl. 149.391-1921,  
Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Beschluss der vorläufigen Landesversammlung von  
Kärnten vom 2. März 1921, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinde Kaning von der  
Ortsgemeinde Radenthein und Bildung dieser Steuergemeinde als eigene Ortsgemeinde  
Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 11.662,  
Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 10.  
März 1921, betreffend die Regulierung des Kainachflusses von der Södingbachmündung  
abwärts bis zur regulierten Strecke nächst Mooskirchen und des Södingbaches von der  
Bezirksstrassenbrücke in Söding bis zur Mündung

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 11.743,  
Ministerratsantrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 9. März 1921,  
betreffend die Fortsetzung der Großache-Regulierung

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.520,  
Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesebeschluss des Landtages des Landes Salzburg vom  
15. April 1921, betreffend die Erlassung einer Landarbeiterordnung

Beilage zu Punkt 11, Bundesminister für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1  
Seite): Forderungen des Eisenbahnerpersonals nach Verbilligung von Fleisch, Fett und Zucker

Beilage zu Punkt 12, Bundesminister für Heereswesen Zl. 1.353, Ministerratsvortrag (8  
Seiten): auskömmliche Ernährung der Wehrmänner und die Bewilligung des erforderlichen  
Kredits

Beilage zu Punkt 13, [Bundesminister für Heereswesen], ohne Zahl, Notiz für den Herrn  
Bundeskanzler, betreffend die Voreinlösung der ukrainischen Schatzscheine vom 10. Juni  
1921 (3 Seiten)

Weiters liegt dem MRP bei:

Nicht zuordenbares Material aus dem Bundesministerium für Inneres Zl. 128.038,  
Abt.4, Schreiben vom 27.4.1921, betreffend die Einführung der dienstlichen  
Ansprache „Frau“ für die weiblichen Bediensteten (1 Seite)

Beilagen zu

MRP N<sup>o</sup> 94

---

Pkt. 11) — A.

Ministerialrat Dr. Froehlich führt aus, dass der Ministerrat das Bundeskanzleramt beauftragt hat, gegen den Tiroler Landtagsbeschluss, betreffend die Einführung des Reisescheckverkehrs, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zu erheben, <sup>Sind bei</sup> ~~was auch~~ bereits geschehen, <sup>ist</sup>. Der Verfassungsgerichtshof hat <sup>am 28. Juni</sup> die Verhandlung über diese Anfechtung u. zw. für den 28. Juni angesetzt.

Nun hat die Tiroler Landesregierung, wie aus den heutigen Zeitungen zu entnehmen <sup>ist</sup>, auf Grund oder zur Verlautbarung des erwähnten Landtagsbeschlusses eine Verordnung erlassen, deren Gesetzmäßigkeit selbstredend ebenfalls angefochten werden muss.

Das Bundeskanzleramt hat ~~auch bereits~~ dem Landeshauptmann von Tirol die Vorlage dieser Verordnung aufgetragen, es <sup>unmöglich</sup> ~~wäre aber~~ <sup>geboden</sup> ~~sehr~~ dringend, dass die Anfechtung sofort nach Einlangen der Verordnung <sup>eingetragen</sup> ~~eingetragen~~ <sup>würde</sup>, damit die Verhandlung über diese Anfechtung mit der Verhandlung über den Landtagsbeschluss verbunden wird. <sup>komme</sup> Das Bundeskanzleramt bittet daher, schon heute folgenden Beschluss zu fassen:

" Die Bundesregierung erhebt gegen die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 27. Mai 1921, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Br. 71, über die Regelung des Aufenthaltes und die Verpflegung der Fremden in Tirol im Jahre 1921, die Anfechtung gemäß Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes und beauftragt das Bundeskanzleramt, mit der Einbringung der Anfechtungsklage namens der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof."

.....



(Part. 41.)

A u s z u g  
-----

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtages vom 26. April 1921, betreffend die Aenderung des § 28 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg, und betreffend die Aenderung des § 28 der salzburgischen Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L.G.Bl.Nr. 7.

Bemerkungen:

In Salzburg wurde des öfters die Wahrnehmung gemacht, dass Mitglieder der Gemeindevertretungen aus der Partei, auf deren Liste sie gewählt wurden, ausgetreten sind. Dies hat zu mannigfachen Streitigkeiten unter den Parteien geführt. Auf die Ausübung des Mandates können aber diese Personen nicht verzichten, da sie hiedurch unter Umständen sogar straffällig werden könnten.

Um zu verhindern, dass aus solchen Anlässen Reibungen innerhalb der Gemeindevertretungen entstehen, hat der Landtag die bezüglichen Bestimmungen des Statutes für die Stadt Salzburg und der Gemeindeordnung für das Land Salzburg dahin abgeändert, dass der Austritt eines Mitgliedes der Gemeindevertretung aus der Partei, auf deren Liste er gewählt war, den Verlust des Mandates zur Folge habe.

Die übrigen Bestimmungen über den Verlust der Mitgliedschaft wurden lediglich textlich abgeändert.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 6. Juli 1921.



Antrag: Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre kein Einspruch im  
Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes zu er-  
heben und der sofortigen Verlautbarung derselben zuzu-  
stimmen.

Bundesminister Dr. R a m e k .

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 26. April 1921 über die Einhebung einer selbständigen Auflage auf den Verbrauch von Flaschenwein und Schaumwein in der Stadt Salzburg.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Bundesministerien zu Einwendungen keinen Einlass.  
Die Einspruchsfrist endet am 6. Juli.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



00

A u s z u g .

für den Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand:

Beschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 2. März 1921, betreffend die Abtrennung der Steuergemeinde Kaning von der Ortsgemeinde Radenthein und Bildung dieser Steuergemeinde als eigene Ortsgemeinde.

Bemerkungen:

Durch die Abtrennung der Steuergemeinde Kaning werden zwei neue selbständige Ortsgemeinden gebildet und zwar die Gemeinde Radenthein, umfassend die Steuergemeinden Döbriach, Laufenberg, St. Peter, Radenthein und Tweng und die Gemeinde Kaning umfassend die gleichnamige Steuergemeinde. Die Trennung erscheint in den wirtschaftlichen Verhältnissen und in der örtlichen Lage der Gemeinde begründet.

Der Gemeindeausschuss von Radenthein, die Finanzlandesdirektion, das Oberlandesgericht, die Postdirektion und die Landesregierung haben der Auseinanderlegung zugestimmt, weil beide neuen Gemeinden in materieller und personeller Richtung genügend Mittel besitzen, um die mit der Geschäftsführung der Gemeinde im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Beschluss bedarf gemäss § 3 der Kärntner Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1910, L.G. Bl.Nr.13 der Genehmigung.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 16. Juli 1921.



000005

8

A n t r a g

im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Justiz  
und für Finanzen:

Dem Beschlusse der provisorischen Landesver-  
sammlung wäre die Genehmigung zu erteilen.

(Part. 6.)

11662

3a)

Für den Ministerrat:

**Gegenstand:** Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 10. März 1921 betreffend die Regulierung des Kainachflusses von der Södingbachmündung abwärts bis zur regulierten Strecke nächst Mooskirchen und des Södingbaches von der Bezirksstraßenbrücke in Söding bis zur Mündung.

**Antrag:** Die Bundesregierung erhebt im Sinne des Artikels 97, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.-Nr. 450, /:Bundesverfassungsgesetz:/ gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung und stimmt der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu.

**Begründung:** Nach dem Gesetzentwurfe sollen die gegenständlichen Arbeiten nach dem vom steiermärkischen Landesbauamte verfaßten und vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.B. Nr. 4, mit einem Kostenaufwande von 560.000 K zur Ausführung gelangen.

Gegen den Gesetzentwurf ergeben sich in materieller Hinsicht keine Bedenken, zumal auch der in demselben vorgesehene Beitrag aus den h.o. Meliorationskrediten einvernehmlich mit der Finanzverwaltung /:Z. 72.070/20 des Staatsamtes für Finanzen:/ zugesichert wurde.

Da die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses in formeller Hinsicht jedoch mit den Grundsätzen der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, wurde die Landesregierung Graz seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingeladen, auf Grund der ihr erteilten generellen Ermächtigung des steiermärkischen Landtages den Gesetzentwurf einer entsprechenden Modifikation in formeller Hinsicht zu unterziehen.

Da zufolge Mitteilung der Landesregierung diesem Verlangen entsprochen wurde, obwaltet gegen den Gesetzesbeschluß nunmehr in keiner Hinsicht ein Bedenken.

Der Gesetzentwurf setzt eine Mitwirkung der Bundesre-



Der Gesetzentwurf setzt eine Mitwirkung der Bundesregierung insoferne voraus, als die h.o.Meliorationskredite mit 280.000 K an der Kostentragung beteiligt sind.

Zl. 1 1.7 4 3 ex 1921.

Für den Ministerrat:

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 9. März 1921, betreffend die Fortsetzung der Großache-Regulierung.

Antrag: Die Bundesregierung erhebt im Sinne des Artikels 97, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.B.No.450 /:Bundesverfassungsgesetz:/ gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung und stimmt der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu.

Begründung: Nach dem Gesetzentwurfe sollen die gegenständlichen Arbeiten nach dem vom Tiroler Landesbauamte verfaßten und vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.No.4 mit einem Kostenaufwande von 571.000 K zur Ausführung gelangen. Gegen den Gesetzentwurf ergeben sich in materieller Hinsicht keine Bedenken, zumal der in demselben vorgesehene Beitrag aus den h.o.Meliorationskrediten einvernehmlich mit der Finanzverwaltung /:Zl.26.617/20 Staatsamt für Finanzen:/ zugesichert wurde.

Da die Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses in formeller Hinsicht jedoch mit den Grundsätzen der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, wurde die Landesregierung in Innsbruck seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eingeladen, von der generellen Ermächtigung des Tiroler Landtages Gebrauch zu machen und den Gesetzentwurf einer entsprechenden Modifikation in formeller Hinsicht zu unterziehen.

Da zufolge Mitteilung der Landesregierung diesem Verlangen entsprochen wurde, obwaltet gegen den Gesetzentwurf nunmehr in keiner Hinsicht ein Bedenken.

Der Gesetzentwurf setzt eine Mitwirkung der Bundesregierung insoferne voraus, als die h.o.Meliorationskredite mit 287.500 K an der Kostentragung beteiligt sind.



ad 7.)      3 e/

Bundesministerium  
für Land- und Forst-  
wirtschaft.

Zl. 10520/21

Für den Ministerrat .

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Landtages des Landes Salzburg vom 15. April 1921, betreffend die Erlassung einer Landarbeiterordnung .

Bemerkungen: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Bundesministerium für Justiz und für soziale Verwaltung hegen gegen den im allgemeinen höchst mangelhaften Gesetzentwurf zahlreiche Bedenken.

Eine Reihe dieser Bedenken sind nach Ansicht der genannten Ministerien so schwerwiegender Natur, dass sie die Erhebung eines Einspruches im Sinne des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes rechtfertigen. Die Handhabe hierfür bieten § 4, § 9, Abs. 4, § 13, Abs. 3, und § 14, Abs. 3, dieses Gesetzesbeschlusses.

Im § 4 ist die Verpflichtung jugendlicher Dienstnehmer zu Achtung und Folgsamkeit gegenüber den älteren Dienstgenossen <sup>bedeute</sup> ausgesprochen. Dies ~~bedeutet~~, da keine Rücksicht darauf <sup>sei</sup> genommen ist, ob es sich um Angelegenheiten des Dienstverhältnisses handelt oder nicht, einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Dienstnehmers, sowie ein Übergreifen auf Gebiete der Gesetzgebung, die zweifellos nicht in die Zuständigkeit des Landtages fallen.

Im § 9, Abs. 4, werden dem Dienstgeber gegenüber jugendlichen Dienstnehmern "alterliche Rechte" eingeräumt; ~~abgesehen davon, dass diese Bestimmung~~ <sup>ni</sup> auch sachlich nicht zu rechtfertigen wäre / Züchtigungsrecht ! /, jedenfalls soweit es sich um Kinder handelt, die nicht in der Hausgemeinschaft des



000002

11

<sup>am</sup>  
Dienstgebers stehen, geht es nicht an, in einem Gesetze  
über den Dienstvertrag der Landarbeiter familienrecht-  
liche Vorschriften zu treffen, die eine Abänderung der fa-  
milienrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes  
beinhalten, zu der <sup>mit</sup> ~~eine~~ verfassungsmässige Zuständigkeit  
der Landesgesetzgebung nicht zusteht.

Im § 13, Abs. 3, wird ausgesprochen, dass im Fal-  
le der Entlassung des Dienstnehmers infolge Erkrankung  
ohne grobes Verschulden keiner der beiden Parteien ein An-  
spruch auf Schadenersatz oder fernere Lohnzahlung zustehen  
soll. Durch diese Bestimmung wird in die Grundsätze des Scha-  
denersatzrechtes unseres bürgerlichen Gesetzbuches eingegrif-  
fen, das bekanntlich nicht nur grobes, sondern auch leichtes  
Verschulden zur Grundlage des Schadenersatzanspruches macht.  
Auch diese Bestimmung ist daher als Eingriff in das Gesetz-  
gebungsrecht des Bundes anzusehen.

§ 14, Abs. 3, beinhaltet einen Eingriff in die Rechts-  
pflege dadurch, dass ein Zwang zur Vorlage einer Streitigkeit  
an das Einigungsamt vorgeschrieben werden kann.

Diese und noch eine Reihe anderer Bedenken wurden in  
der Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft  
vom 23. Mai 1921, Z: 10.046, dem Landeshauptmann von Salzburg  
mit dem Bemerkten mitgeteilt, womöglich eine Zurückziehung  
dieses Gesetzesbeschlusses, wie es auch Oberösterreich und  
Kärnten getan haben, in die Wege zu leiten, da sonst inner-  
halb der Einspruchsfrist, die am 15. Juni 1921 abläuft, ein  
Einspruch der Bundesregierung zu erwarten steht. Auf diese Not-  
te ist bisher keine Antwort eingetroffen.

A n t r a g : Gegen den Gesetzesbeschluss wird Einspruch im  
Grunde des Art. 98. Abs. 2, des Bundesverfassungsgesetzes erhoben und die Zustimmung zur Mit-  
wirkung von Bundesbehörden, wie es im § 14 des  
Gesetzesbeschlusses vorgesehen ist, gemäss  
Art. 97, Abs. 2 nicht erteilt.

Wien, am 8. Juni 1921.

000010

Abis H. Ansis

Prot. 111

11.

< > *erfolgreich* Der Bundesminister für Verkehrswesen bespricht die *von* Forderungen ~~des~~ *Verkehrspersonales* nach Verbilligung der *amtl.* staatlich bewirtschafteten Lebensmittel Zucker, Fett und Fleisch.-

Beim Fleisch // werde es voraussichtlich möglich sein, ohne Inanspruchnahme einer Subvention auszukommen, da es gelingen dürfte, die Fleischversorgung mit Zuhilfenahme der bereits im Zuge befindlichen Zuschübe aus Rumänien auf eine andere Grundlage zu stellen, und das bisher mit subventioniertem Fleisch versorgte Personal künftig mit nicht subventioniertem, frischem Fleisch zu erschwinglichen Preisen zu versorgen.-

Was den Zucker betrifft, so sei Redner darüber unterrichtet worden, dass dem Bundesministerium für Volksernährung bzw. der Zuckerstelle *billiger Zucker* <sup>zur billigen Zucker</sup> *zur Verfügung stehe*. - Wenn ~~solcher~~ <sup>Sialer</sup> Zucker der Eisenbahnverwaltung zum Gestehungspreise überlassen oder, falls dies untunlich sein sollte, der Eisenbahnverwaltung die Einfuhrbewilligung für die nötige Zuckermenge erteilt ~~würden~~ <sup>würde</sup> ~~solte~~, könnte der Zucker an das Verkehrspersonal ohne weitere Subventionierung voraussichtlich zu Preisen abgegeben werden, die sich von den Wünschen des Personales nicht allzuweit entfernen.-

Einer Verbilligung des Artikels Fett stünden grosse Schwierigkeiten entgegen. Redner hoffe aber, wenn er dem Personal beim Zucker entgegen kommen könne, im Wege weiterer Verhandlungen erreichen zu können, dass die Forderung nach Verbilligung des *Wassers* ~~Fettes~~ <sup>Wassers</sup> fallen gelassen *werde*.-



*L. v. Soy*

000011

12

(Part. 12.)

Prot. 12.) — 4)

Bundesministerium für Heereswesen.

Abt. 15, Zahl 1353 von 1921.

V O R T R A G  
= = = = =

des Bundesministeriums für Heereswesen für den Ministerrat,

betreffend die auskömmliche Ernährung der Wehrmänner und die Bewilligung des erforderlichen Kredites.

Der Nationalrat hat am 11. Februar 1921 folgende Entschliessung angenommen (Zahl 268/N.R. vom 11. II. 1921):

"Die Regierung wird aufgefordert, für eine auskömmliche Ernährung der Wehrmänner Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sollen die militärischen Fassungsstellen angewiesen werden, über das im Heeresgebührengesetz vorgesehene Kostgeld hinaus Aufbesserungen in natura zu verabreichen."

Für die Kostbereitung (einschliesslich Brot) ist das Kostgeld festgesetzt, um das im allgemeinen jene Lebensmittelmenge beschafft werden kann, die mit nicht nennenswerten Unterschieden der Schwerarbeiterquote und einem Nährwert von ca. 1650 Kalorien entspricht.

Für einen arbeitenden Menschen besteht im allgemeinen ein Bedarf von 3000 Kalorien täglich. Es bleiben also beim Wehrmann 1350 Kalorien ungedeckt. Will man den Wehrmann in jener Kondition erhalten, die ihn jederzeit zur Erfüllung seiner wehrgesetzlichen Aufgaben befähigt, dann ist eine bessere Ernährung ein Gebot der Notwendigkeit.



13

Im Frieden entsprach die für den Mann vorgeschriebene Kostportion einem Werte von ca. 2700 Kalorien. Damit erscheint jenes Mass gegeben, das als Minimum an Aufbesserungen für normale Verhältnisse festzusetzen wäre; für die physische Inanspruchnahme bei besonderen Anlässen (Kurse für Körperausbildung, technische Übungen, für unterernährte Rekruten etc.) wäre aber eine weitere Erhöhung der Aufbesserungen bis zum Werte von 3000 Kalorien in Aussicht zu nehmen.

Aus der Entschliessung des Nationalrates geht hervor, dass die Kosten für eine auskömmliche Ernährung der Wehrmänner zum Teil aus Bundesmitteln zu tragen sind. Auf Grund der diesbezüglichen Verhandlungen mit den Vertrauensmännern (S.R.) wurde übereinstimmend erzielt, dass eine Normalportion von 2700 Kalorien aufgestellt werden soll (Beilage a) und die jeweiligen Kosten dieser Portion zu  $\frac{2}{3}$  der Wehrmann, zu  $\frac{1}{3}$  die Bundesheeresverwaltung zu tragen hätte.

Diese Zuwendungen zu Lasten des Staatsschatzes sind in der Art der Beschäftigung des Wehrmannes, die sich wesentlich von jener des angeleglichen Zivilstaatsangestellten unterscheidet, begründet und erscheinen als eine ebenso gerechtfertigte Differenzierung wie bezüglich der Unterkunft und Bekleidung.

Die aufgestellte Kostportion besteht in der Hauptsache aus den rationierten Lebensmitteln zu verbilligten Preisen (Beilage b) und den erforderlichen Zubüssen an Lebensmitteln zu den Gestehungspreisen (Beilage c).

Der Normal-Wochenspeisezettel ist aus Beilage d zu entnehmen.

Laut Erklärung des Bundesministeriums für Volksernährung bestehen keine Hindernisse den Mehrbedarf an Mehl, Maisgries, Hülsenfrüchten, Fett und Rindfleisch zur Verfügung zu stellen, bezw. wegen der Abgabe von Rindfleisch die in Betracht kommenden Versorgungsstellen anzuweisen.

Verheirateten Wehrmännern, Witwen mit Kindern, dann Wehrmänner, die an einer Küchegemeinschaft infolge ihrer Dienstverwendung nicht teilnehmen können, wird der Bezug der Lebensmittelzubussen (Beilage c) in natura bewilligt.

Der entstehende Mehraufwand für das zweite Halbjahr 1921 beträgt:

- a) für die ständigen Aufbesserungen ca. 64 Millionen Kronen,
- b) für die fallweisen Aufbesserungen bei besonderen Anlässen ca. 6 Millionen Kronen.

Dieser Kredit ist für das zweite Halbjahr 1921 ermittelt.

Voraussichtlich wird derselbe nur zum Teil in Anspruch genommen werden, weil mit dem in Aussicht stehenden Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes die Neuregelung der Verpflegung der Wehrmänner erfolgen muss.

Die Bedeckung des durch diese Massnahmen bedingten Mehraufwandes wird beantragt:

- a) durch einen Beitrag des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Kredit "Wirtschaftliche Hilfe" mit 21 Millionen Kronen;
- b) durch Veranschlagung des restlichen Mehr-



16

erfordernisses per 49 Millionen Kronen als Nachtrag zum Budget für das 2. Kalenderhalbjahr 1921, Kapitel 27, Heereswesen.

Diesen Mehraufwandeständen allerdings begründeter Weise zu gewärtigende Ersparungen in gleicher Höhe innerhalb der pro 1920/21 bewilligten Kredite gegenüber.

Ich stelle daher folgenden

A n t r a g :

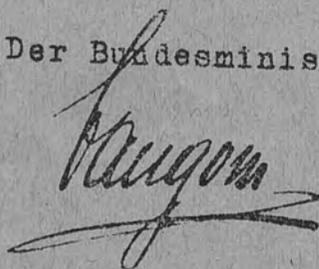
Der Ministerrat <sup>Jayr</sup> wolle seine Zustimmung geben, dass eine Kostportion für die Ernährung der Wehrmänner <sup>weil nicht aufzufindende Grundlage</sup> auf der erläuterten Grundlage festgesetzt werde, ferner genehmigen, dass bis zur Neuregelung der Verpflegung im Sinne der Bestimmungen des zu gewärtigenden Besoldungsgesetzes die bezüglichen Verfügungen über die Verpflegung der Wehrmänner im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung und Bundesministerium für Finanzen im Verordnungswege festgesetzt werden und dass für das zweite Halbjahr 1921

a) als Beitragsleistung der Bundesheeresverwaltung für die auskömmliche Ernährung der Wehrmänner ein Kredit von 64 Millionen Kronen,

b) für Ernährungsaufbesserungen der Wehrmänner aus Anlass besondere/ physischer Anstrengungen ein Kredit von 6 Millionen Kronen in Anspruch genommen werde ~~• wobei die Bedeckung in der angeführten Weise zu erfolgen hat.~~

Wien, am 7. Juni 1921.

Der Bundesminister:



Für die Verpflegung des Wehrmannes in Aussicht genommene Tagesportion.

A r t i k e l	Aus- maß in g bzw. cl.	e n t h ä l t						zusam- men	Ein- kaufs preis in Wien pro Maß	
		Ei- weiß	Fett	Kohle hydrate	Ei- weiß	Fett	Kohle hydrate		K	h
Brot	560	34.22	2.41	275.80	165.28	22.41	1103.20	1290.89	11	03.7
Kaffee gebrannt	2	0.26	0.24	0.02	1.26	2.23	0.08	3.57	.	20.8
Rindfleisch	160	25.09	6.23	0.58	121.28	57.94	2.32	181.54	23	41.8
Maisgries	65	9.10	2.47	45.94	43.95	22.97	183.76	250.68	.	97.5
Hülsenfrüchte	40	9.71	0.64	19.60	46.90	5.36	78.40	131.26	.	94
Kartoffeln	90	1.76	0.14	18.62	8.50	1.30	74.48	84.28	.	65
Sauergemüse od. Frischgemüse	40	0.76	0.08	1.95	3.67	0.74	7.80	12.21	.	28
Marmelade	10	0.04	.	1.30	1.93	.	5.20	7.13	.	41
Kochmehl	71	8.39	0.97	51.28	40.52	9.02	205.12	254.66	.	71.3
Fett	40	.	34.88	.	.	343.02	.	343.02	7	07.8
Zucker	33	.	.	32.98	.	.	131.92	131.92	3	99.3
Salz	20	.	.	.	.	.	.	.	.	27.8
Zwiebel	15	0.25	.	1.62	1.21	.	6.48	7.69	.	20.3
Suppengrün gedörrt	1	.	.	.	.	.	.	.	.	01.5
Gewürz	1/2	.	.	.	.	.	.	.	.	02.4
Essigsprit	0.72	.	.	.	.	.	.	.	.	06
Z u s a m m e n		89.58	48.06	449.69	434.50	465.59	1798.76	2698.85	50	28.9

Innerhalb der bisherigen Militärquote die Abgabepreise für die staatlich bewirtschafteten Artikel, darüber hinaus die Gestehungspreise (vgl. Beilage b und c.)



Bundesministerium für Heereswesen.  
Zu Abt. 15, Zahl 1 3 5 3 von 1921.

B E I L A G E b.

Derzeitige Verpflegsgebührensätze pro Mann und Tag (Abt. 15, Zl. 3286/1919.)

A r t i k e l	Ausmaß in g bzw. cl.	e n t h a l t			C a l o r i e n			Einkaufspreis in Wien pro Mai
		Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	
Brot	400	24.44	1.72	197.00	118.05	16.00	788.00	2
Kaffee gebrannt	2	0.26	0.24	0.02	1.26	2.23	0.08	3.57
Rindfleisch	85 *)	13.59	3.37	0.31	65.24	31.34	1.24	98.22
Hülsenfrüchte	28	6.80	0.45	13.72	32.84	4.19	54.88	7
Marmelade	10	0.04	.	1.30	1.93	.	5.20	70
Kochmehl	71	8.39	0.97	51.28	40.52	9.02	205.12	41
Fett	17	.	15.68	.	.	145.82	.	71.3
Zucker	33	.	.	32.98	.	.	.	47.8
Salz	20	.	.	.	.	.	.	99.3
Suppengrün gedörrt	1	.	.	.	.	.	.	27.8
Gewürz	1/2	.	.	.	.	.	.	01.5
Essigsprit	0.72 cl.	.	.	.	.	.	.	02.4
Z U S A M M E N		53.52	22.43	296.61	260.24	208.60	1186.44	19
*) 85 g Rindfleisch samt Knochen sind ungefähr 65 g reinem Fleisch gleichzuhalten.								022

Zubussen zu den derzeitigen Verpflegungsgebührensätzen

(Beilage b) pro Mann und Tag.

Artikel	Aus- maß in kg bzw. cl	e n t h a l t						zu- sam- men.	Einkaufs- preis in Wien pro Mai	
		Si- weiss	Fett	Kohle- hydra- te	Ei- weiss	Fett	Kohle- hydra- te		g	Calorien
Brot	160	9.78	0.69	37.80	47.23	6.41	315.20	368.84	8	187
Kaffee gebr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rindfleisch	75	11.50	2.86	0.27	55.64	26.60	1.08	83.32	16	12.5
Maisgries	65	9.10	2.47	45.94	43.95	22.97	183.76	250.68	.	97.5
Hülsenfrüchte	12	2.91	0.19	5.88	14.06	1.77	23.52	39.35	.	24
Kartoffeln	90	1.76	0.14	18.62	8.50	1.30	74.48	84.26	.	65.7
Sauergemüse od. frisches Gemüse	40	0.76	0.08	1.95	3.67	0.74	7.80	12.21	.	28
Marmelade	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kochmehl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fett	23	.	19.20	.	.	197.20	.	197.20	4	60
Zucker	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwiebel	15	0.25	.	1.62	1.21	.	6.48	7.69	.	20.3
Suppengrün ged.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gewürz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Essigsprit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen :		36.06	25.63	153.08	174.26	256.99	612.32	1043.57	31	267



Bundesministerium für Heereswesen.  
Zu Abt. 15. Zahl 1 3 5 3 von 1921.

B E I L A G E d.

N O R M A L N O C H E N S P E I S E Z E I T T A G E

Mahlzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Frühstück	Schwarzer Kaffee mit Zucker	Kaffee mit Zucker (2 g gebrannter Kaffee und 20 g Zucker) und 140 g Brot	Zucker (2 g gebrannter Kaffee und 20 g Zucker) und 140 g Brot	Klare Rindsuppe mit Maisgrüesnockerl (30 g Maisgrües) (160 g Fleisch) eingebraunte Fisolen (10 g Mehl u. 80 g Bohnen)	Klare Rindsuppe Rindfleisch (160 g Fleisch) Erdäpfelschmarrn (230 g Erdäpfel) Zwiebelsauce (20 g Mehl.	Rindsuppe mit Maisgrüesnockerl (30 g Maisgrües) (160 g Fleisch) Rindfleisch (160 g Fleisch) Polenta (80 g Maisgrües)	Erdäpfelsuppe (80 g Erdäpfel) Gulyas (160 g Fleisch) Polenta (80 g Maisgrües)
Mittagskost	Rindsuppe mit Maisgrüesnockerl (30 g Maisgrües) Rindfleisch (160 g Fleisch) Sauerkraut (10 g Mehl und 180 g Sauerkraut) Kartoffeln (120 g)	Klare Rindsuppe Rindfleisch (160 g Fleisch) eingebraunte Fisolen (10 g Mehl u. 80 g Bohnen)	Rindsuppe mit Maisgrüesnockerl (30 g Maisgrües) Rindfleisch (160 g Fleisch) eingebraunte Erdäpfel (10 g Mehl und 200 g Erdäpfel)	Fisolensuppe (20 g Bohnen) Zwiebelfleisch (160 g Fleisch) Polenta (80 g Maisgrües)	Klare Rindsuppe Rindfleisch (160 g Fleisch) Erdäpfelschmarrn (230 g Erdäpfel) Zwiebelsauce (20 g Mehl.	Rindsuppe mit Maisgrüesnockerl (30 g Maisgrües) (160 g Fleisch) Rindfleisch (160 g Fleisch) Erbsenpüree (80 g Erbsen)	Erdäpfelsuppe (80 g Erdäpfel) Gulyas (160 g Fleisch) Polenta (80 g Maisgrües)
Abendkost	Maisgrüeskoch mit Zucker und Marmelade (105 g Maisgrües 15 g Marmelade)	Krautfleckerl (80 g Mehl und 100 g Kraut)	Nudel mit Marmelade (120 g Mehl u. 20 g Marmelade)	eingebraunte Fisolen (10 g Mehl und 100 g Bohnen)	Maisgrüeskoch mit Zucker und Marmelade (100 g Maisgrües 15 g Marmelade)	Nockerln (120 g Mehl)	Nudel mit Marmelade (170 g Mehl 20 g Marmelade)
			mit 140 g Brot				
				mit 280 g Brot			

ad 12.)

4)

Bundesministerium für Heereswesen.

-----  
Abt. 15, Zahl 1353 von 1921.  
-----

V O R T R A G

=====

des Bundesministeriums für Heereswesen für den Ministerrat,

betreffend die auskömmliche Ernährung der Wehrmänner und die Bewilligung des erforderlichen Kredites.

Der Nationalrat hat am 11. Februar 1921 folgende Entschliessung angenommen (Zahl 268/N.R. vom 11. II. 1921):

"Die Regierung wird aufgefordert, für eine auskömmliche Ernährung der Wehrmänner Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sollen die militärischen Fassungsstellen angewiesen werden, über das im Heeresgebührengesetz vorgesehene Kostgeld hinaus Aufbesserungen in natura zu verabreichen."

Für die Kostbereitung (einschliesslich Brot) ist das Kostgeld festgesetzt, um das im allgemeinen jene Lebensmittelmenge beschafft werden kann, die mit nicht nennenswerten Unterschieden der Schwerarbeiterquote und einem Nährwert von ca. 1650 Kalorien entspricht.

Für einen arbeitenden Menschen besteht im allgemeinen ein Bedarf von 3000 Kalorien täglich. Es bleiben also beim Wehrmann 1350 Kalorien ungedeckt. Will man den Wehrmann in jener Kondition erhalten, die ihn jederzeit zur Erfüllung seiner wehrgesetzlichen Aufgaben befähigt, dann ist eine bessere Ernährung ein Gebot der Notwendigkeit.



17

Im Frieden entsprach die für den Mann vorgeschriebene Kostportion einem Werte von ca. 2700 Kalorien. Damit erscheint jenes Mass gegeben, das als Minimum an Aufbesserungen für normale Verhältnisse festzusetzen wäre; für die physische Inanspruchnahme bei besonderen Anlässen (Kurse für Körperausbildung, technische Uebungen, für unterernährte Rekruten etc.) wäre aber eine weitere Erhöhung der Aufbesserungen bis zum Werte von 3000 Kalorien in Aussicht zu nehmen.

Aus der Entschliessung des Nationalrates geht hervor, dass die Kosten für eine auskömmliche Ernährung der Wehrmänner zum Teil aus Bundesmitteln zu tragen sind. Auf Grund der diesbezüglichen Verhandlungen mit den Vertrauensmännern (S.R.) wurde übereinstimmend erzielt, dass eine Normalportion von 2700 Kalorien aufgestellt werden soll (Beilage a) und die jeweiligen Kosten dieser Portion zu  $\frac{2}{3}$  der Wehrmann, zu  $\frac{1}{3}$  die Bundesheeresverwaltung zu tragen hätte.

Diese Zuwendungen zu Lasten des Staatsschatzes sind in der Art der Beschäftigung des Wehrmannes, die sich wesentlich von jener des angeleglichenen Zivilstaatsangestellten unterscheidet, begründet und erscheinen als eine ebenso gerechtfertigte Differenzierung wie bezüglich der Unterkunft und Bekleidung.

Die aufgestellte Kostportion besteht in der Hauptsache aus den rationierten Lebensmitteln zu verbilligten Preisen (Beilage b) und den erforderlichen Zubüssen an Lebensmitteln zu den Gestehungspreisen (Beilage c).

Der Normal-Wochenspeisezettel ist aus Beilage d zu entnehmen.

Laut Erklärung des Bundesministeriums für Volksernährung bestehen keine Hindernisse den Mehrbedarf an Mehl, Maisgries, Hülsenfrüchten, Fett und Rindfleisch zur Verfügung zu stellen, bzw. wegen der Abgabe von Rindfleisch die in Betracht kommenden Versorgungsstellen anzuweisen.

Verheirateten Wehrmännern, Witwen mit Kindern, dann Wehrmänner, die an einer Küchegemeinschaft infolge ihrer Dienstverwendung nicht teilnehmen können, wird der Bezug der Lebensmittelzubussen (Beilage c) in natura bewilligt.

Der entstehende Mehraufwand für das zweite Halbjahr 1921 beträgt:

- a) für die ständigen Aufbesserungen ca. 64 Millionen Kronen,
- b) für die fallweisen Aufbesserungen bei besonderen Anlässen ca. 6 Millionen Kronen.

Dieser Kredit ist für das zweite Halbjahr 1921 ermittelt.

Voraussichtlich wird derselbe nur zum Teil in Anspruch genommen werden, weil mit dem in Aussicht stehenden Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes die Neuregelung der Verpflegung der Wehrmänner erfolgen muss.

Die Bedeckung des durch diese Massnahmen bedingten Mehraufwandes wird beantragt:

- a) durch einen Beitrag des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Kredit "Wirtschaftliche Hilfe" mit 21 Millionen Kronen;
- b) durch Veranschlagung des restlichen Mehr-



18

erfordernisses per 49 Millionen Kronen als Nachtrag zum Budget für das 2. Kalenderhalbjahr 1921, Kapitel 27, Heereswesen.

Diesem Mehraufwande stünden allerdings begründeter Weise zu gewärtigende Ersparungen in gleicher Höhe innerhalb der pro 1920/21 bewilligten Kredite gegenüber.

Ich stelle daher folgenden

A n t r a g :

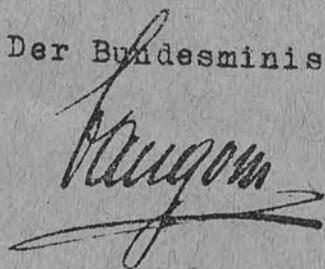
Der Ministerrat wolle seine Zustimmung geben, dass eine Kostportion für die Ernährung der Wehrmänner auf der erläuterten Grundlage festgesetzt werde, ferner genehmigen, dass bis zur Neuregelung der Verpflegung im Sinne der Bestimmungen des zu gewärtigenden Besoldungsgesetzes die bezüglichen Verfügungen über die Verpflegung der Wehrmänner im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung und Bundesministerium für Finanzen im Verordnungswege festgesetzt werden und dass für das zweite Halbjahr 1921

a) als Beitragsleistung der Bundesheeresverwaltung für die auskömmliche Ernährung der Wehrmänner ein Kredit von 64 Millionen Kronen,

b) für Ernährungsaufbesserungen der Wehrmänner aus Anlass besonderer physischer Anstrengungen ein Kredit von 6 Millionen Kronen in Anspruch genommen werde - wobei die Bedeckung in der angeführten Weise zu erfolgen hat.

Wien, am 7. Juni 1921.

Der Bundesminister:



Für die Verpflegung des Wehrmannes in Aussicht genommene Tagesportion.

Artikel	Aus- maß in g bzw. cl.	e n t h ä l t						zusam- men	Ein- kaufs preis in Wien pro Mai	
		Ei- weiß	Fett	Kohle hydrate	Ei- weiß	Fett	Kohle hydrate		K	h
Brot	560	34.22	2.41	275.80	165.28	22.41	1103.20	1290.89	11 03.7	
Kaffee gebrannt	2	0.26	0.24	0.02	1.26	2.23	0.08	3.57	. 20.8	
Rindfleisch	160	25.09	6.23	0.58	121.28	57.94	2.32	181.54	23 41.8	
Maisgries	65	9.10	2.47	45.94	43.95	22.97	183.76	250.68	. 97.5	
Hülsenfrüchte	40	9.71	0.64	19.60	46.90	5.36	78.40	131.26	. 94	
Kartoffeln	90	1.76	0.14	18.62	8.50	1.30	74.48	84.28	. 65	
Sauergemüse od.										
Frischgemüse	40	0.76	0.08	1.95	3.67	0.74	7.80	12.21	. 28	
Marmelade	10	0.04	.	1.30	1.93	.	5.20	7.13	. 41	
Kochmehl	71	8.39	0.97	51.28	40.52	9.02	205.12	254.66	. 71.3	
Fett	40	.	34.88	.	.	343.02	.	343.02	7 07.8	
Zucker	33	.	.	32.98	.	.	131.92	131.92	3 99.3	
Salz	20	.	.	.	.	.	.	.	. 27.8	
Zwiebel	15	0.25	.	1.62	1.21	.	6.48	7.69	. 20.3	
Suppengrün gedörrt	1	.	.	.	.	.	.	.	. 01.5	
Gewürz	1/2	.	.	.	.	.	.	.	. 02.4	
Essigsprit	0.72	.	.	.	.	.	.	.	. 06	
<b>Z u s a m m e n</b>		<b>89.58</b>	<b>48.06</b>	<b>449.69</b>	<b>434.50</b>	<b>465.59</b>	<b>1798.76</b>	<b>2698.85</b>	<b>50. 28.9</b>	

Innerhalb der bisherigen Militärquote die Abgabepreise für die staatlich bewirtschafteten Artikel, darüber hinaus die Gestehungspreise (vgl. Beilage b und c.)



19

Derzeitige Verpflegsgebührrsätze pro Mann und Tag (Abt. 15, Zl. 3286/1919.)

A r t i k e l	Ausmaß in g bzw. cl.	e n t h ä l t					zusammen	Einkaufspreis in Wien pro Mai	
		Eiweiß	Fett	Kohlehydrate	Eiweiß	Fett		Kohlehydrate	K
Brot	400	24.44	1.72	197.00	118.05	16.00	788.00	2	85
Kaffee gebrannt	2	0.26	0.24	0.02	1.26	2.23	0.02	.	20.8
Rindfleisch	85 *)	13.59	3.37	0.31	65.24	31.34	1.24	7	29.3
Hülsenfrüchte	28	6.80	0.45	13.72	32.84	4.19	54.88	.	70
Marmelade	10	0.04	.	1.30	1.93	.	5.20	.	41
Kochmehl	71	8.39	0.97	51.28	40.52	9.02	205.12	.	71.3
Fett	17	.	15.68	.	.	145.82	.	2	47.8
Zucker	33	.	.	32.98	.	.	131.92	3	99.3
Salz	20	.	.	.	.	.	.	.	27.8
Suppengrün gedörrt	1	.	.	.	.	.	.	.	01.5
Gewürz	1/2	.	.	.	.	.	.	.	02.4
Essigspirit	0.72 cl.	.	.	.	.	.	.	.	06
Z U S A M M E N		53.52	22.43	296.61	260.24	208.60	1186.44	19	028

\*) 85 g Rindfleisch samt Knochen sind ungefähr 65 g reinem Fleisch gleichzuhalten.

Zubussen zu den derzeitigen Verpflegsgebührensätzen

(Beilage b) pro Mann und Tag.

Artikel	Aus- maß in kg bzw. cl	e n t h ä l t						zu- sam- men.	Einkaufs preis in Wien pro Mai		
		Ei- weiss	Fett	Kohle- hydra- te	Ei- weiss	Fett	Kohle- hydra- te		K	h	
		g						Calorien			
Brot	160	9.78	0.69	87.80	47.23	6.41	315.20	368.84	8	187	
Kaffee gebr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rindfleisch	75	11.50	2.86	0,27	55.64	26.60	1.08	83.32	16	12.5	
Weisgries	65	9.10	2.47	45.94	43.95	22.97	183.76	250.68	.	97.5	
Hölsenfrüchte	12	2.91	0.19	5.88	14.06	1.77	23.52	39.35	.	24	
Kartoffeln	90	1.76	0.14	18.62	8.50	1.30	74.48	84.28	.	65.7	
Sauergemüse od. frisches Gemüse	40	0.76	0.08	1.95	3.67	0.74	7.80	12.21	.	28	
Marmelade	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Kochmehl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Fett	23	.	19.20	.	.	197.20	.	197.20	4	60	
Zucker	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Salz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Zwiebel	15	0.25	.	1.62	1.21	.	6.48	7.69	.	20.3	
Suppengrün ged.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Gewürz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Essigsprit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Zusammen :		36.06	25.63	153.08	174.26	26.99	612.32	1043.57	31	267	



Bundesministerium für Heereswesen.  
Zu Abt. 15. Zahl 1 3 5 3 von 1921.

BEILAGE d.

NORMALE HOCHENSPEISEZETT.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Mahlzeit							
Frühstück							
	Schwarzer Kaffee mit Zucker (2 g gebrannter Kaffee und 20 g Zucker) und 140 g Brot						
Mittagskost	Rindsuppe mit Maisgriesnockerl (30 g Maisgries) Rindfleisch (160 g Fleisch) Rindfleisch eingebraunte Fisolen (10 g Mehl u. 80 g Bohnen) Sauerkraut (10 g Mehl und 180 g Sauerkraut) Kartoffeln (120 g)	Klare Rindsuppe Rindfleisch (160 g Fleisch) eingebraunte Fisolen (10 g Mehl u. 80 g Bohnen)	Rindsuppe mit Maisgriesnockerl (30 g Maisgries) Rindfleisch (160 g Fleisch) eingebraunte Erdäpfel (10 g Mehl und 200 g Erdäpfel)	Fisolensuppe (20 g Bohnen) Zwiebelfleisch (160 g Fleisch) Polenta (80 g Maisgries)	Klare Rindsuppe Rindfleisch (160 g Fleisch) Erdäpfelschmarrn (230 g Erdäpfel) Zwiebelsauce (20 g Mehl, 80 g Erbsen)	Rindsuppe mit Maisgriesnockerl (30 g Maisgries) Rindfleisch (160 g Fleisch) Erbsenpüree (80 g Erbsen)	Erdäpfelsuppe (80 g Erdäpfel) Gulyas (160 g Fleisch) Polenta (80 g Maisgries)
Abendkost	Maisgrieskoch mit Zucker und Marmelade (105 g Maisgries 15 g Marmelade)	Krautfleckerl (80 g Mehl und 100 g Kraut)	Nudel mit Marmelade (120 g Mehl u. 20 g Marmelade)	eingebraunte Fisolen (10 g Mehl und 100 g Bohnen)	Maisgrieskoch mit Zucker und Marmelade (100 g Maisgries 15 g Marmelade)	Nockerln (120 g Mehl)	Nudel mit Marmelade (170 g Mehl 20 g Marmelade)
			mit 140 g Brot				
				mit 280 g Brot			

Plkt. 13.) — 13

Notiz

für den Herrn Bundeskanzler.

Der Ministerrat, welchem <sup>e</sup>der Antrag des Bundesministeriums für Aeusseres vom 4. Mai 1921 Z 25856/12 Li unterbreitet war, hat denselben ohne Beschlussfassung zurückgestellt, da sich einzelne Minister die nähere Prüfung der Angelegenheit (Voreinlösung der ukrainischen Schatzscheine) vorbehalten.

Inzwischen <sup>re</sup>hat die <sup>re</sup>Gesandtschaft der ukrainischen Volksrepublik an das Bundesministerium für Aeusseres eine Note gerichtet, welche auf einen im Oktober v. J. unsererseits gemachten Vorschlag zurückgreift, <sup>genommen</sup>der die Begleichung der von den Ukrainern an den österreichischen Schulbücher-Verlag und die Druckerei Ch. Reissers Söhne geschuldeten Beträge von 12,750.000 K bzw. 2,250.000 K vorsah. Die genannte Mission <sup>gab</sup>ersuchte in der erwähnten Note gleichzeitig um Flüssigmachung von 2 Millionen für das ukrainische Rote Kreuz und von 2  $\frac{1}{2}$  Millionen für die Erhaltung der Gesandtschaft und der von dieser geführten Fürsorgeaktion. <sup>schickte</sup>Nach Ansicht des Bundesministeriums für Aeusseres <sup>schickte</sup>spreche gegen das neue ukrainische Verlangen vor allem der Umstand, dass unser im Oktober gemachter Vorschlag inzwischen durch das Ueberkommen vom 17. Jänner d. J. überholt <sup>ist</sup>ist. Andererseits <sup>ist</sup>konnte eine Stattgebung auch deshalb nicht erfolgen, weil eine An-



000020

21

gelegenheit, die bei der Reparationskommission anhängig  
<sup>ist</sup> ist, vor deren Entscheidung nicht auf eine andere Weise zur  
Austragung gebracht werden kann. *Rechner habe nun*  
~~lediglich~~ Zu gleicher Zeit wurde dem Herrn Bundeskanzler  
ein Pro-memoria der Direktion des Schulbücher-Verlages und  
eine Eingabe der Firma Ch. Reissers Söhne <sup>erhalten</sup> überreicht, welche *darin*  
um eheste Ueberweisung der oberwähnten Beträge mit Rück-  
sicht auf die finanzielle Lage ihrer Unternehmungen nach-  
suchen.

Mittlerweile hat die Regierung der ukrainischen  
Volksrepublik, die ihren Sitz in Tarnow hatte, infolge des  
polnisch-russischen Friedensvertrages von Riga, ihre Tätig-  
keit auf polnischem Gebiete eingestellt.

Das Bundesministerium für Aeusseres hat mit  
Rücksicht auf die <sup>neue</sup> angeführten neu hinzugekommenen Momente  
das Bundesministerium für Finanzen um Bekanntgabe seiner  
nunmehrigen Stellungnahme in der Angelegenheit ersucht, *eine*  
*Antwort jedoch noch nicht erhalten.*  
Die bezügliche Aeusserung ist bisher nicht eingelangt.

In den letzten Tagen hat sich auch der jetzige  
ukrainische Minister Wassilko ~~im Gegenstande~~ mündlich und  
~~schriftlich~~ anher (Legationsrat Wildner) gewendet. Herr  
Wassilko legte hierbei eine von ihm offenbar auf vertrau-  
lichen Wege beschaffte Kopie des Referates des juridischen  
Departement, der Reparationskommission vor, <sup>gelegt</sup> auf Grund dessen  
die Anfrage der Reparationskommission, welche den Gegenstand

*interwischen*  
des Antrages an den Ministerrat bildet, ergangen ist. Nach  
den Behauptungen Herrn Wassilkos läuft die Frage der  
Reparationskommission nur auf die Konstatierung hinaus, dass  
das Uebereinkommen vom Jänner d.J. nicht mit der Westukraine,  
sondern der Ostukraine, d.h. den Nachfolgern der Regierung  
Petljura, als deren Vertreter die Herren Baranowsky, Wassilko  
und Sydorenko auftreten, abgeschlossen wurde. *o n sei habe* Er ersuchte, dass  
das Bundesministerium in diesem Sinne die Anfrage der Repara-  
tionskommission beantworte. Da nach dem Wortlaute der Anfrage  
der Reparationskommission eigentlich die Legitimationsfrage  
in weitestem Sinne aufgerollt zu sein scheint, *nach Ansicht des Redners* müsste wohl  
erst, wenn von unserer Seite auf eine baldige Befriedigung  
der Ansprüche unserer Interessenten und der nomine der  
Ukraine auftretenden Gruppe Gewicht gelegt wird, im Wege  
unserer Gesandtschaft in Paris die Stichhaltigkeit der Angaben  
des Herrn Wassilko, dass die Anfrage der Reparationskommission  
nur die Konstatierung bezwecke, dass das Uebereinkommen mit der  
Ostukraine abgeschlossen wurde, festgestellt werden. *Er* Nach Ein-  
langen des bezüglichen Berichtes unserer Gesandtschaft könnte  
sich der Ministerrat mit der Angelegenheit endgültig befassen.

Wien, am 10. Juni 1921.



Nicht zuordenbares

Mat.

---

Wien, am 27. April 1921.

Z. 128.038 ex. 1921  
A b t . 4 Inneres

Einführung der dienstlichen Ansprache  
„Frau“ für die weiblichen Bediensteten.

Mit Zuschrift vom 1. April 1921, Z. 15.140/P ex 1920 hat der Generaldirektor für das Postwesen dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, dass der Zentralausschuss der Angestellten der Postverwaltung in Erneuerung einer von den Bedienstetenorganisationen bereits wiederholt aufgestellten Forderung beantragt habe, für alle im Postdienste in Verwendung stehenden weiblichen Arbeitskräfte die dienstliche Ansprache „Frau“ einzuführen.

Der Generaldirektor, von dessen Standpunkte in rechtlicher Beziehung kein Bedenken gegen die Stattgebung obwalten würde, glaubt, dass die Frage der Einführung einer einheitlichen dienstlichen Anrede für die weiblichen Angestellten nicht bloss für den Bereich der Postverwaltung, sondern im Wege einer allgemeinen Verfügung gleichmässig für alle Verwaltungszweige geregelt werden sollte, und hat dahin das Finanzministerium um Stellungnahme und um Mitteilung, ob dortseits etwa die Hinausgabe einer allgemeinen, auf alle weiblichen Bundesangestellte<sup>n</sup> sich beziehenden einschlägigen Verfügungen in Aussicht genommen sei, ersucht.

Da es sich hier um eine rein dienstrechtliche und keineswegs um eine finanzielle Frage handelt, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Zuschrift vom 16. April 1921 Z. 120037/1 die Note des Generaldirektors anher zur kompetenten Verfügung abge-

An das

Bundesministerium



000023

JP

treten.

Im Bundesministerium für Inneres und Unterricht besteht gegenwärtig die tatsächliche Übung, weiblichen Angestellten, welche zu pragmatischen Beamten ernannt werden, in der Anschrift der Dekrete die Bezeichnung „Frau“ beizulegen.

Dies vorausgeschickt beehrt sich das Bundesministerium für Inneres und Unterricht um eine baldgefällige Stellungnahme zum Gegenstande zu ersuchen.

Ergeht gleichlautend an das Bundeskanzleramt und an alle Bundesministerien.

Bundesministerium für Inneres und Unterricht:

Lejdl.